

Nachhaltigkeit mit Verstand

von Andreas Meiners, IHK

Nachhaltigkeit ist auch aus dem Bauwesen nicht mehr wegzudenken. Wir sprachen mit Martin Rohling, Architekt und Vorstandsmitglied der Planungsbüro Rohling AG (pbr). Das Unternehmen entwickelt mit über 400 Mitarbeitern Gesamtkonzepte für Gebäude. Im Wissenschaftspark am Westerberg bezog pbr 2013 seinen neuen Hauptsitz. Der wurde direkt mit dem Goldstandard der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (DGNB) vorzertifiziert. Als erstes Gebäude der Region.

„Unser Ansatz für mehr Nachhaltigkeit ist es, mit dem Verstand zu reagieren – und nicht mit einem System“, erklärt Martin Rohling und fügt hinzu: „Wenn ich mir heutige hochenergieeffiziente Gebäude anschau, erinnern mich viele an Thermoskannen: Man trennt Innen und Außen maximal durch eine geschlossene Außenhaut. Klar gibt es Fenster. Aber die müssen leider geschlossen bleiben.“ Solche Bauten, erklärt der Ingenieur, würden den Nutzer zwingen, sein Verhalten dem Haus anzupassen. Dabei dürften Gebäude „gerade nicht zum technischen Selbstzweck werden. Der Mensch sollte entscheiden dürfen!“

„Wenn ich jetzt im Winter frische Luft hereinlassen möchte, dann öffne ich kurz das Fenster. Ich weiß, dass Wärme verloren geht, die nicht sofort wieder zur Verfügung steht. Doch habe ich die Wahl, mir für diese Zeit etwas zusätzlich überzuziehen“, so der 50-Jährige, der nach beruflichen Stationen in Frankfurt und Braunschweig 2001 in den väterlichen Betrieb einstieg. Zum Beweis steht er auf und öffnet das Fenster. Kalte, frische Luft strömt ins Büro und

Martin Rohling erklärt: „Unsere Anlagentechnik ist so gewählt, dass sowohl in Heiz- als auch Kühlperioden eine angenehme Raumatmosphäre entsteht.“ Ausgelegt sei sie auf den Kühlfall. Denn: Geräte und Menschen reichen bei heutigem Dämmstandard als Wärmequellen. Nur am Wochenende wird geringfügig zugeheizt.

Massive Bauweise

Die Basis der Temperaturregulierung im pbr-Gebäude an der Albert-Einstein-Straße bildet die massive Bauweise mit hohem Wärme- bzw. Kältespeichervermögen. Gekühlt wird durch eine 24-stündige Zwangsbelüftung: An heißen Tagen heizen sich die Büros durch die Nutzung tagsüber langsam auf und werden nachts heruntergekühlt. „Beim Wärmeverteilsystem sind wir vorsorglich einen Kompromiss eingegangen und haben eine Fußbodenheizung verbaut“, heißt es. „Sollte ein Anstieg der durchschnittlichen Außentemperatur eine stärkere Kühlung erfordern, so würden wir die Wärme über die Böden in Kombination mit einer noch durchzuführenden Geothermiebohrung aus dem Gebäude abführen.“ Im Winter wiederum könnte so auch die Heizung auf Geothermie umgestellt werden. Der Strom für den Betrieb der Wärmepumpe soll dann eine Photovoltaikanlage

liefern. Noch aber reicht die Speicherfähigkeit der massiven Bauweise aus. Ein schnelles Aufheizen des Büros, etwa nach dem Stoßlüften, ist nicht möglich, aber, wie man selbst feststellen kann, auch gar nicht erforderlich.

Aktuell wird die Wärme mit einem Brennwertkessel (er kann den Energieinhalt des eingesetzten Brennstoffes nahezu vollständig nutzen) erzeugt. Zum einen, weil für die geplante hauseigene Kantine durch Geothermie nicht die benötigten Temperaturen erreicht werden würden. Zum anderen stand, zum Bedauern von pbr, zu Beginn der Bauphase kein Interessent für einen Energieverbund bereit, was die Kosten hätte senken können.

„Als Ingenieur betrachte ich die Dinge etwas anders, als es die aktuelle Politik tut. Die Notwendigkeit mancher Vorgaben, etwa im Neubaubereich für Industriegebäude, lässt sich aber einfach nicht rechnen. Es kommt häufiger zu unkalkulierbaren baulichen Risiken, weil langjährige Erfahrungen z. B. bei der Sohlendämmung fehlen. Die ganze Herangehensweise ist sehr ideologisch. Man sollte sich hier lieber mehr der Bestandsgebäude annehmen“, so der gebürtige Osnabrücker.

Ein Beispiel dafür, dass sich auch anspruchsvolle Klimaschutzziele durch angepasste Gebäudekonzepte mit optimiertem Energieverbrauch erreichen lassen, ist das 2011 von



Kunst und Bau: Martin Rohling mit einer Giraffe aus der Skulpturengruppe der Braunschweiger Künstlerin Sina Heffner, seit 2014 im Eingangsbereich von pbr zu sehen.

pbr realisierte, europaweit erste Passivhaus-Schwimmbad in Bamberg. Die Kriterien dafür wurden mit dem Passivhausinstitut in Darmstadt aufgestellt, ökonomische, ökologische und weitere Ansprüche an das Gebäude wurden bei der Planung und Umsetzung optimal ausbalanciert. „Die Möglichkeit für individuelle Entscheidungen muss unbedingt erhalten bleiben, um im Ganzen ein Optimum zu erreichen“, sagt Rohling.



Nachhaltiges gebaut: Der neue Firmensitz von pbr am Westerberg.

Der Immobilienmarkt wird aktuell von großen Investoren aus dem englischsprachigen Raum geprägt. Sie sind der Impulsgeber für Zertifizierungen wie LEED (aus den USA) oder BREEAM (England). Diese versetzen institutionelle Anleger in die Lage, Qualitäten und Risiken von Gebäuden erstmals objektivierbar zu bewerten. Sie werden zugleich dazu genutzt sogenannte „Green Buildings“ (besonders nachhaltige Gebäude) auszuweisen.

Die Deutsche Wirtschaft reagierte und gründete 2007 mit der öffentlichen Hand

die „Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen“ (DGNB e. V.). Die Grundsystematik wurde von der DGNB und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) entwickelt. Während das BMVBS diese Grundlage für die Eigenbewertung von Bundesbauten präziserte, entwickelte die DGNB hieraus ein Zertifizierungssystem für verschiedene Gebäudenutzungen. Das DGNB-Nachhaltigkeitskonzept basiert auf dem bekannten 3-Säulen-Modell und betrachtet durchgängig alle Aspekte des nachhaltigen Bauens. Diese umfassen die

sechs Themenfelder Ökologie, Ökonomie, soziokulturelle und funktionale Aspekte, Technik, Prozesse und Standort. Für eine Zertifizierung in Gold, wie sie pbr mit dem Vorzertifikat erlangte, ist ein Gesamterfüllungsgrad von mindestens 80 % vorgeschrieben. pbr erreichte bei der Vorzertifizierung einen Wert von 81,6 %. Innerhalb der pbr-Gruppe kümmert sich die Beteiligungsgesellschaft a°blue um Themen rund um Nachhaltigkeit, Bauphysik und Fassade.

Alle Infos: www.pbr.de, www.dgnb.de ■

Recht + Steuern

Kündigung nach Pflichtverstößen

Manipuliert ein Arbeitnehmer nach der Begehung von Pflichtverletzungen Akten, um seine Pflichtverstöße zu verschleiern, kann das eine ordentliche Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung rechtfertigen, so das Bundesarbeitsgericht. Der langjährige Arbeitnehmer bearbeitete mehrere Rechnungen und Mahnungen nicht. Wenn Vertragspflichtverletzungen auf steuerbarem Verhalten beruhen, ist vor der Kündigung grundsätzlich eine vorherige Abmahnung erforderlich. Davon könne abgesehen werden, wenn eine Verhaltensänderung



auch für die Zukunft nicht zu erwarten sei oder die Pflichtverletzung so schwer sei, dass dem Arbeitgeber auch die erstmalige Hinnahme objektiv unzumutbar und dies auch für den Arbeitnehmer offensichtlich sei. Im Fall hatte der Arbeitnehmer nicht nur seine Hauptleistungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, sondern zudem durch Manipulation versucht seine Pflichtverstöße zu verschleiern. Die Kündigung war rechtmäßig. (BAG, Urt. v. 23.01.2014, Az.: 2 AZR 638/13)

Praxistipp: Grundsätzlich ist bei verhaltensbedingten Kündigungen, die auf steuerbarem Verhalten beruhen, eine vorherige Abmahnung erforderlich. Entbehrlich ist diese nur ausnahmsweise, wenn die Pflichtverletzung so gravierend ist, dass dem Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung schlechthin unzumutbar ist. ■

In Kürze

Ein Anspruch aus einer wettbewerbsrechtlichen Unterlassungserklärung (Vertrag!) besteht unabhängig davon, ob die ursprüngliche Handlung oder AGB-Klausel, zu deren Unterlassung sich der Schuldner bereit erklärt hat, wettbewerbswidrig war. (OLG Brandenburg, Urt. v. 29.04.2014, Az.: 6 U 10/13) ■

Ein Unternehmer mit Internetauftritt darf Kunden, die an die im Impressum angegebene E-Mailadresse schreiben, nicht einfach auf seine Hilfeseiten und Kontaktformulare verweisen und jede weitere Kommunikation per E-Mail verweigern. § 5 TMG verlange nicht nur die Angabe einer E-Mail-Adresse, sondern diese E-Mail-Adresse müsse auch funktionieren und an sie geschickte Nachrichten müssen bearbeitet werden. (LG Berlin, Urt. v. 28.08.2014, Az.: 52 O 135/13) ■